

Schulreglement der Technischen Fachschule Bern (Fassung vom 14. Januar 2021)

Der Direktor der Technischen Fachschule Bern erlässt,

gestützt auf Artikel 38 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV¹),

folgendes

Schulreglement

1. Leistungsangebot

Art. 1 ¹ Die Technische Fachschule Bern ist eine Vollzeit - Berufsfachschule mit Sitz in Bern.

² Sie vermittelt gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt folgende Angebote

- a Brückenangebote
- b Berufliche Grundbildung (EFZ- und EBA-Abschlüsse)²
- c Höhere Berufsbildung
- d Weiterbildung.

³ Sie führt im Auftrag der Invalidenversicherung und der Behindertenorganisationen Angebote.

⁴ Sie bildet Lernende in verschiedenen Berufen im dualen Bereich aus.

⁵ Sie bietet überbetriebliche Kurse in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden an.

⁶ Sie kann Schulversuche durchführen.

⁷ Sie produziert in der praktischen Ausbildung Produkte und Dienstleistungen und verkauft diese zu marktüblichen Preisen.

⁸ Sie orientiert sich an den kantonalen Qualitätsstandards.

¹ BSG 435.111.

² Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.



2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Organe, beratende
Gremien

- Art. 2** ¹ Die Organe der Technischen Fachschule Bern sind
- a die Direktorin oder der Direktor
 - b die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor
 - c die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter
 - d die Leiterin oder der Leiter Dienste³
 - e die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung und Projekte⁴

² Beratende Gremien der Technische Fachschule Bern sind

- a der Schulrat
- b die Geschäftsleitung
- c die erweiterte Geschäftsleitung
- d der Konvent der Lehrpersonen
- e die Konferenz der Mitarbeitenden
- f Begleitgruppen
- g Ausbildungs- und Prüfungskommissionen für die höhere Berufsbildung

³ Das Organigramm (Anhang 1) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Ausstand und Schwei-
gepflicht

Art. 3 ¹ In allen Organen und Gremien gelten die Ausstandsgründe nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵.

² Alle Organe und Mitglieder von Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe der Funktion oder Austritt aus dem Gremium bestehen.

2.2 Organe

Aufgaben der Direkto-
rin bzw. des Direktors

- Art. 4** ¹ Die Direktorin oder der Direktor
- a organisiert und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Schulrat,
 - b schliesst mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Leistungsvereinbarung ab,
 - c erarbeitet die Finanz- und Investitionsplanung,
 - d ist zuständig für die Aufbau- und Ablauforganisation,
 - e sorgt für eine geeignete interne und externe Kommunikation,
 - f sorgt für die Schul- und Qualitätsentwicklung nach den kantonalen Vorgaben,
 - g stellt die Mitarbeitenden und Lehrkräfte an,
 - h ist verantwortlich für die Personalentwicklung,
 - i ist verantwortlich für die Betriebssicherheit,
 - j berät und führt die Lehrkräfte in fachlicher und pädagogischer Hinsicht,
 - k erlässt Stellenbeschreibungen,

³ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

⁴ Neu eingefügt gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

⁵ BSG 155.21.

- l* ist verantwortlich für die Unterrichtsorganisation und den Stundenplan,
- m* ist zuständig für die Ferienordnung,
- n* ist zuständiges Organ für Dispensationsentscheide,
- o* ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten,
- p* arbeitet mit anderen berufsbildungsrelevanten öffentlichen und privaten Gremien zusammen,⁶
- q* bewilligt Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen von Lernenden mit Behinderungen.⁷

² Im Weiteren hat sie oder er folgende Aufgaben. Sie oder er

- a* erlässt die weiteren Reglemente,
- b* informiert die Lernenden über den schulärztlichen und sozialen Dienst,
- c* verfügt im Rahmen des Stiftungsreglementes über den Schulfonds.⁸

³ Sie oder er nimmt die weiteren zugewiesenen Aufgaben wahr und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet sind.⁹

Stellvertretende Direktorin oder -Direktor

Art. 5 ¹ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors vertritt diese bzw. diesen.

² Er oder sie nehmen einzelne Aufgaben des Direktors wahr.

³ Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

Aufgaben der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

Art. 6 ¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter:

- a* ist verantwortlich für die Personalplanung, den Personaleinsatz und die Mitarbeitergespräche in der Abteilung,
- b* arbeitet bei der Anstellung neuer Lehrpersonen mit,
- c* schliesst bei Vollzeitausbildungen die Ausbildungsverträge mit den Auszubildenden ab,
- d* rekrutiert Praktikumsbetriebe und überwachen ihre Ausbildungstätigkeit,
- e* ist verantwortlich für die Betriebssicherheit in der Abteilung,
- f* ist verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufsfachschulunterricht und die Zulassung von Hospitantinnen und Hospitanten,
- g* ist zuständiges Organ für Aufnahme- und Promotionsentscheide sowie für Semester- und Abschlusszeugnisse,
- h* ist zuständig für Disziplinentscheidungen,
- i* ist verantwortlich für die Produktion der Abteilung,
- j* ist verantwortlich für die technische Betriebsinfrastruktur, deren Unterhalt und Erneuerung.

² Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

Leiterin oder Leiter Dienste¹⁰

Art. 7 ¹ Die Leiterin oder der Leiter Dienste leitet die Personal- und Schuladministration sowie die technischen Dienste und ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen.¹¹

⁶ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

⁷ Neu eingefügt gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

⁸ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

⁹ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

¹⁰ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

¹¹ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

² Die Ausgaben- und die personalrechtlichen Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsrecht der Erziehungsdirektion.

³ Die Leiterin oder der Leiter Dienste hat im weiteren folgende Aufgaben: Sie oder er¹²

- a führt die Mitarbeitenden und die Lernenden der Verwaltung und des Hausdienstes,
- b regelt die Benutzung der Schulanlagen und sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen für deren Unterhalt,
- c ist zuständiges Organ für die Erhebung von Gebühren.

⁴ Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

Leiterin oder Leiter
Weiterbildung und
Projekte¹³

Art. 7a ¹ Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung und Projekte ist verantwortlich für die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung und abteilungsübergreifende Projekte.

² Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

Delegierte personal-
und ausgabenrechtli-
che Kompetenzen

Art. 8 Die Ausgabenkompetenzen und personalrechtlichen Kompetenzen der Schulleitung sind im Organisationsrecht der Erziehungsdirektion geregelt.

2.3 Beratende Gremien

Schulrat
1. Zusammensetzung

Art. 9 ¹ Der Schulrat hat neun Mitglieder und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Organisationen zusammen:

- a je drei bis vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitnehmer- und drei bis vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgeberorganisationen (Organisationen der Arbeitswelt) der Berufe, die an der Technischen Fachschule Bern ausgebildet werden,
- b einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Berner Fachhochschule,
- c einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Standortgemeinde Bern.

2. Vorsitz und Verfahren

Art. 10 ¹ Der Schulrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Die Geschäftsleitung und eine Zweiervertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Schulrat kann zur Behandlung bestimmter Geschäfte Expertinnen oder Experten beiziehen.

³ Bei der Behandlung von Personalgeschäften kann der Schulrat die Vertretung der Lehrkräfte von den Verhandlungen ausschliessen.

⁴ Er fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

⁵ Er kann eine Geschäftsordnung erlassen.

3. Sekretariat

Art. 11 Die Leiterin oder der Leiter Dienste führt das Sekretariat und

¹² Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

¹³ Neu eingefügt gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

protokolliert den Verlauf der Sitzungen des Schulrats.¹⁴

4. Aufgaben

Art. 12 ¹ Der Schulrat nimmt die Aufgaben gemäss der BerV wahr. Er

- a berät die Direktorin oder den Direktor der strategischen Ausrichtung der Schule und hat ein Antragsrecht,¹⁵
- b beantragt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellung der Direktorin oder des Direktors nach der kantonalen Anstellungsgesetzgebung,
- c berät die Schule in Personalfragen, bei der Behandlung von Disziplinarfällen sowie bei anderen Problemen,
- d fördert und unterstützt den Kontakt zwischen der Berufsfachschule und ihrem Umfeld und
- e unterstützt die Schule bei der Rekrutierung von Praktikumsbetrieben.

² Die Mitglieder des Schulrats werden nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen¹⁶ entschädigt.

Geschäftsleitung

Art. 13 ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor, deren oder dessen Stellvertretung, der Leiterin oder dem Leiter Dienste sowie der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung und Projekte zusammen.¹⁷

² Sie ist das planende, beratende und koordinierende Organ der Technische Fachschule Bern in wichtigen Fragen des Unterrichts, der internen Schulorganisation, der Schulführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Verwaltung.

Erweiterte Geschäftsleitung

Art. 14 ¹ Die erweiterte Geschäftsleitung setzt sich aus der Geschäftsleitung und den Abteilungsleiterinnen und -leitern zusammen.¹⁸

² Sie ist das beratende und koordinierende Organ der Technische Fachschule Bern in Fragen des Unterrichts, der Schulführung, der Qualitätsentwicklung und der Produktion.

Konvent

Art. 15 ¹ Die Lehrkräfte können sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu einem Konvent zusammenschliessen.

² Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

³ Der Konvent ernennt die Zweiervertretung der Lehrkräfte für den Schulrat. Diese trifft sich regelmässig mit der Direktorin oder dem Direktor oder der Geschäftsleitung.

⁴ Im Übrigen organisiert sich der Konvent selbständig.

¹⁴ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

¹⁵ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

¹⁶ BSG 152.256.

¹⁷ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

¹⁸ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

Konferenz der Mitarbeitenden

Art. 16 ¹ Die Geschäftsleitung lädt mindestens einmal, in der Regel zweimal im Schuljahr alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Konferenz ein.

² Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der zur Behandlung vorgesehenen Geschäfte. Die Teilnahme ist für Lehrkräfte mit einer Anstellung von mehr als durchschnittlich vier Wochenlektionen und Mitarbeitende nach dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)¹⁹ mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 25% pro Jahr obligatorisch.

³ Die Konferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Pflege der gegenseitigen Information,
- b Behandlung von Themen der Qualitäts- und Schulentwicklung,
- c Unterrichtsgestaltung,
- d Beratung von Anträgen der Mitarbeitenden und des Konvents,
- e Beratung von Mitwirkungsvorlagen und Vorschlägen der Geschäftsleitung.

⁴ Die Beschlüsse werden protokolliert.

Begleitgruppen

Art. 17 ¹ Für einzelne Angebote, Projekte und Weiteres kann die Geschäftsleitung bei Bedarf Begleitgruppen als beratende Gremien einsetzen.

² Sie setzen sich aus Fachleuten des betroffenen Gebiets und einer Vertretung der Technischen Fachschule Bern zusammen.

Ausbildungs- und Prüfungskommissionen für die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung

Art. 18 ¹ In der Höheren Berufsbildung werden Ausbildungs- und Prüfungskommissionen durch die Technische Fachschule Bern eingesetzt, sofern dies die rechtlichen Grundlagen der einzelnen Angebote erfordern.

² Die Technische Fachschule Bern kann für Angebote der beruflichen Weiterbildung Ausbildungs- und Prüfungskommissionen einsetzen und eigene Zertifikate ausstellen.

3. Lehrpersonen

Unterricht

Art. 19 ¹ Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne mit aller Sorgfalt vorzubereiten, zu erteilen und auszuwerten.

² Die Aufgabenerfüllung der Lehrkräfte richtet sich nach dem in der Lehreranstellungsgesetzgebung definierten Berufsauftrag, dem Leitbild und dem geltenden Qualitätsentwicklungssystem.

Mitarbeit

Art. 20 ¹ Die Aufgaben im Rahmen der Schulorganisation sind durch die kantonalen Vorschriften geregelt.

² Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich bei Aufnahmeverfahren, Abschluss- und anderen Prüfungen als Expertinnen bzw. Experten zur Verfügung zu stellen und in für die Schule wesentlichen Gremien mitzuwirken.

¹⁹ BSG 153.01.

³ Die Lehrkräfte können im Rahmen der anstellungsrechtlichen Vorschriften durch die Geschäftsleitung zur Übernahme von Aufgaben und Funktionen im pädagogischen und organisatorischen Bereich verpflichtet werden.²⁰

4. Anstellungsrecht des technischen und administrativen Personals

Art. 21 Für das technische und administrative Personal der Technischen Fachschule Bern gilt die kantonale Personalgesetzgebung.

Art. 22 Die Präsenzzeit für die Lehrkräfte im berufspraktischen Unterricht ist, richtet sich nach Artikel 46 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)²¹.

5. Lernende und Studierende

Mitsprache der Lernenden und Studierenden

Art. 23 ¹ Die Lehrpersonen gewähren den Lernenden und Studierenden in der Gestaltung des Unterrichts ein angemessenes Mitspracherecht.

² Die Klassenlehrperson stellt die Information der Lernenden und Studierenden sicher.

³ Klassen oder einzelne Lernende oder Studierende können jederzeit eine Aussprache mit einer Lehrperson, der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter oder der Direktion verlangen.

Kostenbeiträge

Art. 24 Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von Lernenden und Studierenden Beiträge erhoben. Lehrmittel, Exkursionen und übrige Schulveranstaltungen werden durch Lernenden und die Studierenden bezahlt.

Disziplin

Art. 25 Es gelten die Disziplinarbestimmungen der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung. Für Studierende der Höheren Fachschule finden die Bestimmungen des entsprechenden Studienreglements Anwendung.

6. Organisationen der Arbeitswelt (Oda)

Art. 26 Die für die Berufe, welche an der Technische Fachschule Bern ausgebildet werden, zuständigen Oda's (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen), können Lernenden und Studierenden Informationen über ihre Tätigkeit abgeben.

7. Rechtspflege

Art. 27 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

8. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 28 Das Schulreglement vom 30. Oktober 2008 wird aufgehoben

²⁰ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

²¹ BSG 430.251.0.

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Art. 6 Abs. 1 Bst. h tritt zur gleichen Zeit in Kraft wie die Änderung der Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)²², welche eine Delegation von disziplinarischen Entscheiden ermöglichen wird.

Bern, 20. November 2014

Der Direktor

Sig. Zysset

Andreas Zysset

Von der Erziehungsdirektion genehmigt

Bern, 4.12.2014
4820.410.229.2/14

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR

Sig. Pulver

Bernhard Pulver
Regierungsrat

Anhang 1: Organigramm²³

²² BSG 435.111.1.

²³ Geändert gemäss Beschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.

